Umtliche Befanntmachung.

Die Mufterung der Militärpflichtigen im Aushebungsbezirte Dippoldismalde

wird

und

für die Orticaften bes Amtsgerichtsbezirts Lauenstein mit Ausnahme ber Stadt Glashutte und ber Ortichaft Berthelsborf

Montag, den 14. Februar dieses Jahres, vormittags 8 Uhr.

b) für die Ortichaften bes Amtsgerichtsbezirfs Altenberg mit Ausnahme ber Orte

Barenburg, Barenfels, Donichten, Faltenhain und Schellerhau Dienstag, den 15. Februar dieses Jahres, vormittags 8 Uhr, im Gafthof "Bum Lowen" in Lauenftein;

2. für die Stadt Glashütte und die Ortichaften Berthelsdorf, Cunnersdorf, Johnsbach mit Barenhede, Luchau, Rieberfrauendorf, Reinhardtsgrimma und Schlottwig Mittwoch, den 16. Februar dieses Jahres vormittags 10 Uhr. im Gafthof "Stadt Dresden" in Glashütte;

3. für die Ortichaften Barenflaufe mit Rautich und 3ichedwig, Bornchen bei Boffenborf, Gombien, Sanichen, Sausdorf, Sermsdorf bei Dippolbismalbe, Sirichbach, Rleincarsborf, Rreifcha, Lungtwig, Boffenborf, Quohren, Saida, Theifewig, Wilmsborf

Donnerstag, den 17. Februar dieses Jahres, vormittags 73/4 Uhr, im Erbgerichtsgafthof in Rreifcha;

4 für die Ortichaften bes Umtsgerichtsbegirte Frauenftein

a) mit den Anfangsbuchftaben A bis mit G und ben Orten Sennersdorf und Solzhau Preitag, den 18. Februar dieses Jahres, vormittags 11 Uhr,

b) mit den Unfangsbuchstaben H bis mit Z mit Ausnahme ber Orte Sennersborf

Sonnabend, den 19. Februar dieses Jahres, vormittags 8 Uhr, im Gaithof "Bum Stern" in Frauenftein;

5. für bie Ortichaften

tzt

ch.

k

ale

ben.

gen-

a) Beerwalde, Berreuth, Borlas, Elend, Großölja, Sodenborf, Ripsdorf. Malter, Raunborf, Riederpobel, Obercarsdorf, Obercunnersdorf, Oberfrauendorf, Oberhaslich, Baulsborf, Baulshain, Reichftadt, Reinberg, Reinholdshain, und Ruppenborf

Montag, den 21. Februar dieses Jahres, vormittags 71/2 Uhr, b) für Cabisdorf, Schmiebeberg. Seifersdorf, Spechtrig, Uiberndorf, Bendifchcaredorf, Barenburg, Barenfels, Donichten, Falfenhain und Schellerhau

Dienstag, den 22. Februar dieses Jahres, vormittags 91/4 Uhr,

c) für die Stadt Dippoldismalde Donnerstag, den 24. Februar dieses Jahres, vormittags 71/2 Uhr,

und die Lofung und das Burudftellungeverfahren fur den gefamten Aushebungsbezirt Freitag, den 25. Februar dieses Jahres, vormittags 101/4 Uhr, im Gafthof "Bum Stern" in Dippoldismalde ftattfinden.

Die Militärpflichtigen haben behufs ihrer arztlichen Untersuchung in dem betreffenben Mufterungstermine punttlich in reinlichem Buftande perfonlich fich einzufinden, dagegen bleibt den Losungsberechtigten — vergl. § 66, Pft. 6, 7 und 12 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 — das Erscheinen in dem anberaumten Losungstermine überlaffen; fur die nicht Erichienenen wird durch ein Mitglied ber Erfat-Rommifiton geloft werben.

Militärpflichtige, welche in ben vorstehends anberaumten Musterungsterminen nicht puntilich erscheinen, find, fofern fie nicht baburch zugleich eine hartere Strafe verwirft haben, mit Gelbstrafe bis zu 30 Mart oder Saft bis zu 3 Tagen zu bestrafen, es tonnen ihnen außerdem die Borteile der Lofung entzogen werben.

Wer sich ber Gestellung boslich entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt. Er tann außerterminlich gemustert und im Falle ber Tauglichkeit sofort gum

Dienft eingestellt werben. Ber burch Rrantheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ift, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dasselbe ist durch die Ortsbehörde zu beglaubigen, sofern ber ausstellende Argt nicht amtlich angestellt ift.

Ber an Epilepfie gu leiben behauptet, hat auf eigene Roften brei glaubhafte Beugen, welche verfichern tonnen, bag fie aus eigener Biffenfchaft bie epileptischen 3ufälle an ben betreffenden Militarpflichtigen wahrgenommen haben, zu ftellen ober bas Beugnis eines beamteten Argtes beigubringen. Es empfiehlt fich, die Beugen gum 3wede ber Abhörung mehrere Tage vor dem Mufterungsgeschäft bem unterzeichneten Bivilvorsigenden namhaft gu machen. Gemütstrante, Blodfinnige, Rruppel ic. burfen auf Grund eines arztlichen Atteftes, welches, fofern ber ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt, durch die Boligeibehorde gu beglaubigen ift, von der Gestellung überhaupt befreit werben.

Jeder Militarpflichtige, gleichviel ob er fich im 1., 2. oder 3. Militarpflichtjahre befindet, darf fich im Mufterungstermine freiwillig gur Aushebung melben, ohne bag ihm hieraus ein Recht auf die Auswahl der Waffengattung ober des Truppenteils erwächst. Der Borteil ift ber, baß sie am allgemeinen Ginftellungstermin eingestellt,

alfo nicht bem Racherfat zugeteilt werden oder übergablig bleiben. Militarpflichtige, welche fich im Mufterungstermine freiwillig gur Aushebung melben, haben eine ortspolizeilich beglaubigte Einwilligungs-Ertlarung bes Baters ober Bormundes und eine obrigfeitliche Bescheinigung barüber mit gur Stelle gu bringen, daß fie durch burgerliche Berhaltniffe fonft nicht gebunden find und fich untadelhaft geführt haben.

Untrage auf Burudftellung ober Befreiung Militarpflichliger von ber Aushebung in Berudfichtigung hauslicher ober gewerblicher Berhaltnife find von ben betreffenden Militarpflichtigen ober beren Angehörigen unter Beibringung ber erforberlichen Beweismittel tunlichft fo geitig ber betreffenben Ortsbehorde gur Begutachtung porzulegen, daß fie behufs erichopfender Erörterungen u. f. w. mindeftens 6 Tage por bem betreffenden Mufterungstermine bei bem Unterzeichneten eingehen fonnen. Formulare zu diesen Antragen find unentgeltlich von der Koniglichen Umtshauptmann-

Diejenigen Berfonen, deren Erwerbs- ober Auffichtsunfahigfeit gur Begrunbung des Untrages behauptet wird, haben im Mufterungstermine perfonlich mit gu

Auf Burudftellungsgesuche, welche im Mufterungstermine nicht vorgelegen haben, und beren Burudftellungsgrunde erft nach bem Mufterungsgeschäfte eingetreten find, wird im Aushebungstermine entichieben.

Die Berren Burgermeifter und Gemeindevorftande werden hiermit angewiesen Diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, beren hausliche Berhaltniffe eine Buriid. stellung nötig erscheinen laffen, noch besonders barauf aufmerksam gu machen, bag Die Burudftellungsgesuche unter Beibringung ber erforderlichen Beweismittel rechtzeitig und spätestens im Musterungstermine zu stellen find, und daß, wie schon vorftehend bemerft, Diejenigen Berfonen, beren Erwerbs- ober Auffichtsunfahigfeit gur Begrundung bes Antrages behauptet wird, im Mufterungstermine perfonlich mit gu erfcheinen haben.

Schlieflich werden die Ortsbehörden gemäß § 61,3 und § 62 ber Wehrordnung aufgeforbert, nach Rudempfang ber Stammrollen die Gestellpflichtigen ihres Ortes gu ben betreffenden Terminen rechtzeitig fchriftlich gu beordern, hiernachft etwaige Beränderungen bei ben Stammrollen burch Ab- und Jugang mittelft Stammrollen Ausjuges ftets fofort anher anzuzeigen, übrigens aber jum Dufterungstermine felbft mit gu ericheinen und die Stammrollen mit gur Stelle gu bringen.

Mannichaften ber Referve, Landwehr und Erfagreferve, ingleichen ausgebildete Landfturmpflichtige 2. Aufgebots haben, dafern fie nach § 122 ber Behrordnung auf Burudftellung fur ben Fall ber Einberufung aus Anlag häuslicher ober gewerblicher Berhaltniffe Unipruch mochen gu fonnen glauben, ihre barauf gerichteten Gesuche bis jum 10. Februar Diefes Jahres bei ber Ortsbehorde ihres Bohnortes angubringen; von diefen find fie alsbald unter Beifügung ber erforderlichen Rachweifungen an ben Unterzeichneten einzureichen.

Ueber biefe Gefuche wird die Ronigliche Erfattommiffion

Preitag, den 25. Pebruar dieses Jahres, vormittags 101/4 Uhr, Entichliegung faffen; Die Gesuchsteller haben fich felbft gu bem angegebenen Termine im Gaithof "Bum Stern" hier eingufinden.

Dippoldismalde, am 5. Februar 1910. Der Bivilvorfigende der Ronigl. Erfag : Rommiffion des Aushebungs: begirtes Dippoldismalde.

Das dentich-amerifanifche Sandels= abtommen.

Obwohl die befinitive Bufitmmung fur ben Abichluß eines neuen Sandelsvertrages oder einer Berlangerung bes bisherigen Sandelsabtommens zwijden Deutschland und ben Bereinigten Stoaten von Rorbamerita feitens ber maßgebenben Bertretungen ber beiben Banber noch fehlt, fo tann man boch aus ber Beröffentlichung bes Gefehes, welches die Sandelsbeziehungen zwifchen bem Deutschen Reiche und ben Bereinigten Staaten von Rorbamerita neu regeln foll, im Reichsgesethlatte und aus ber glatten Durchberatung biefes Gefeges im Reichstage ichliegen, bag ein gunftiges neues Sanbelsabtommen zwijchen Deutsch. land und Rorbamerita balb in Rraft treten wird. Es ift bies um fo erfreulicher, weil ohne bas neue Sanbelsabtommen ein Bollfrieg gwijchen bem Deutschen Reiche und ben Bereinigten Staaten von Nordamerita ausbrechen wfirde. Dem bevorftehenden Abichlufe bes Sanbelsabtommens mit Rordamerita hat ein Beichluß bes beutichen Bunbesrates die Wege geebnet. Es follen namlich nach Diefem Beichluffe vom 8. Februar ab auf Die Erzeugniffe ber Bereinigten Staaten von Rorbamerita bie in ben geltenden Sandelsvertragen zugeftandenen Bollermaßigungen Unwendung finden, und erwartet man an ber mafgebenben Stelle in Berlin, daß ingwijchen auch ber Brafibent ber Bereinigten Staaten eine Broflamation erlaffen bat, welche ben beutschen Erzeugniffen eine Bergollung nach ben Gagen bes ameritanifden Minimaltarifs gufichert. Die wichtige Errungenichaft bes neuen Sandelsabtommens befteht alfo barin, baß ber Sandelsvertehr zwifchen Rord. amerita und Deutschland lich bis auf weiteres auf ber Grundlage vollziehen wird, bag beibe Lander fich gegen.

feitig als meifibegunftigt in Bezug auf den Bolltarif bebanbeln. Rach ber gangen Sachlage ift biefe Lofung ber Bollfrage zwifchen Deutschland und Rordamerita Die befte, die nach ber Bollgefeggebung beiber Lander gu erreichen ift. Die ameritanifchen Bolle find ja allerdings fo boch, daß im Sandelsaustaufche mit Deutschland die deutsche Einfuhr nach Rorbamerita immer noch ungunftiger behandelt ericheint, als wie die ameritanische Ginfuhr nach Deutschland. Da aber die ameritanifche Ginfuhr nach Deutschland hauptfachlich aus roben Raturprodutien wie Baumwolle, Beigen, Mais, Tabat und Betroleum besteht, und fich die deutiche Ausfuhr nach Amerita mehr aus Induftrieprodutten zusammenfest, fo besteht in Deutschland die Soffnung, daß die fehr anpaffungsfähige deutsche Induftrie immer noch ein gutes Geichaft mit Amerita machen fann, wenn ihr die ameritanifchen Bollfage des Minimaltarijs bewilligt werben, wie es nun in ficherer Auslicht fieht. Es ift übrigens bem befriedigenden Abichluffe ber deutschameritanifden Sanbelsvertrags Berhandlungen auch von ameritanifcher Geite Die größte Aufmertfamfeit gewibmet worden, und beweift biefer Umftand, bag man in Rordamerita einen hoben Wert auf bie guten Begiehungen mit Deutschland legt. Die wichtigften Berhandlungen in Gachen des neuen Sandelsvertrages find ausschlieglich in Baihington, ber ameritanifchen Bundeshauptftadt, geführt worden, und zwar hauptjachlich zwifden bem beutichen Botidafter Grafen Bernftorff und bem Bertreter bes Musmartigen Amtes der Bereinigten Staaten, Dr. Sent. Auch erfahrt man babei, daß ber Brafibent Taft perfonlich wiederholt mitgewirft hat, um die Berhandlungen gu einem gunftigen Abichluffe gu bringen. Dag baber bas neue Sanbels. abtommen zwifchen Deutschland und ben Bereinigten Staaten nicht nur die Sandelsbeziehungen beiber Lander tiugen, fondern auch bagu beitragen, bas gute Berhaltnis zwifchen ben beiben Grogmachten noch weiter gu ftarten.

Sächfisches.

Rreifcha. Um 3. Juli b. 3. foll vorausfichtlich ber auf bem hiefigen Saugmannsplat (beim Erbgericht) auf. guitellende, aus Mitteln des Gachiifden Runftfonds beicaffte fogen. Saugmannsbrunnen geweitt werden. Diefen Brunnen gu beichaffen, hat fich Gemeindevorftond Rubente feine Dithe verbriegen laffen und es ift ihm gelungen, daß ber Runftfonds auch den Mehrbeirag fur bie Musführung bes Brunnens in Bronge (anftatt in Canb. ftein, wie urfprunglich geplant) übernimmt. In einer 3ufammenfunft verichiebener Ortseinwohner murbe nun bie Frage ventiliert, ob man mit ber Beihe bes Brunnens vielleicht ein Seimatsfest gu verbinden gedente. Die Berfammelten ertlarten fich im Bringip mit ber Unregung einverstanden und foll in einer fpateren Berfammlung und nachdem die erforderlichen Unterlagen herbeigeschafft, weiterer Beichluß in Diefer Ungelegenheit gefaßt werben.

Maxen. In bem naben Orte Sansdorf brach am Mittwoch frub eine bedeutende Feuersbrunft aus. Die Scheune und das Seitengebaube bes Gutsbefigers Balter ftand in furger Beit in Flammen und brannte bis auf Die Umfaffungsmauern nieder Bei ber Feuersbrunft wurden auch wertvolle landwirtichaftliche Dajdinen und viele Futtervorrate vernichtet. Gin der Brandftiftung verbachtiger Mann murbe verhaftet.

Dresben. Die Berhandlung über die Antrage betreffend bie Reform ber fachfiichen Erfien Rammer ift nunmehr für Donnerstag nachfter Boche in Ausficht genommen.